

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 215.

Freitag den 3. August.

1866.

Die der Unterstützung bedürftigen Familien preussischer Wehrmänner, die zur Fahne einberufen worden sind, haben sich, sofern sie in Leipzig wohnen, an die hiesige Armencommission zu wenden und derselben ihren Berechtigungsschein aus der Heimath vorzulegen, worauf ihnen die gleiche Unterstützung vermittelt werden wird, welche sie unter denselben Verhältnissen in ihrer Heimath erhalten würden.

Leipzig, den 1. August 1866.

Die Königl. Preuss. Commandantur  
(82.) v. Glinsewinski.

## Bekanntmachung.

Dringende Bauarbeiten machen die Verlängerung der Ferien der ersten Bürger- und Realschule um eine Woche erforderlich und der Unterricht in beiden Schulen wird daher erst am Dienstag den 14. d. M. wieder beginnen.

Leipzig, am 2. August 1866.

Die Schulinspektion.

Der Superintendent.  
Dr. Lechler.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.

## Bekanntmachung.

Zur Bestreitung des durch die Kriegsverhältnisse bedingten außerordentlichen Aufwandes ist für jetzt 0,55 Pfennig auf jede Steuereinheit der communabgabepflichtigen Grundstücke und 3 Ngr. von jedem Thaler der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer bei den Bürgern und Schutzverwandten aufzubringen und haben die hiesigen Steuerpflichtigen diese Abgabe den 15. August d. J. und spätestens binnen 8 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich zu entrichten, wobei wir darauf aufmerksam machen, daß diese Beiträge auch bereits vom 1. August d. J. in Empfang genommen und überhaupt die Quittungen soweit thunlich auf den diesjährigen Steuerzetteln wie in den Grundsteuerbüchern vollzogen werden.

Leipzig, den 19. Juli 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Laube.

## Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 22. vor. Mon. haben sich, wie wir mit Genugthuung constatiren, in 92 Desinfectionsbezirken die Grundstücksbesitzer zu gemeinsamer Desinfection der Aborte und Gruben ihrer Häuser vereinigt und unserem Bauamte vorschriftsmäßig diejenigen Personen präsentiert, welche die Desinfection für sie besorgen sollen. Es sind daher nur noch acht Bezirke übrig, in welchen wir die Desinfection durch von uns damit beauftragte Personen bewerkstelligen zu lassen haben. Demzufolge ist von uns

der Maurer Herr Elble für die Bezirke Nr. 1 und 93,

der Maurer Herr Kunze für den Bezirk Nr. 55 und

der Vorsteher des Dienstmänn-Instituts Expres Herr Wagner für die Bezirke Nr. 23, 74, 76, 80 und 82

zur Besorgung der Desinfection bestellt worden. Die Genannten sind mit Legitimation unseres Bauamts versehen.

Mit der uns vorbehaltenen Controle haben wir zunächst

den Bauamtsdiakonen Herrn Kentsch

beauftragt.

Wir gewärtigen uns, daß den vorbenannten Personen sowie ihren Gehälfen zur Ausführung der denselben übertragenen Functionen von den Grundstücksbesitzern der Zutritt zu den Gruben und Aborten unweigerlich werde gestattet werden, so daß wir nicht in die unangenehme Lage werden versetzt werden, die unter 9 in unserer Bekanntmachung vom 22. vor. M. ausgesprochene Strafandrohung zu verwirklichen. — Leipzig, den 2. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Rüscher, Act.

## Bekanntmachung.

Die für den 2. Juli a. c. anberaumt gewesene, unter dem 13. Juni bis auf Weiteres ausgesetzte

### Leihhaus-Auction

findet in dem gewöhnlichen Locale am 3. September a. c. und folgende Tage statt. Dieselbe umfaßt die in den Monaten April, Mai, Juni und August 1865 versetzten, oder erneuerten, mit Nr. 2418 v. bis mit Nr. 6483 v. bezeichneten Pfänder, die weder zur Verfallzeit, noch bis jetzt eingelöst worden sind.

Es können diese Pfänder daher spätestens bis mit 17. August d. J. und nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehens eingelöst oder noch Befinden erneuert werden.

Vom 18. August d. J. an kann die Einlösung nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten von der ganzen Höhe der Forderung des Leihhauses stattfinden, und zwar bis 29. August, von welchem Tage ab Auctions-Pfänder unwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt werden können.

Während der Auction selbst, also vom 3. September d. J. an, hat Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen, und können sie daher von den Eigenthümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wieder erlangt werden. — Leipzig, den 31. Juli 1866.

Die Deputation des Leihhauses.

## Bekanntmachung.

Zum Behuf der gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres der bestehenden Vorschrift gemäß zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek werden die Herren Studierenden aufgefordert, die von ihnen entliehenen Bücher an den drei letzten Tagen dieser Woche, am 2., 3. und 4. August, alle übrigen Herren Entleiher aber an den drei letzten Tagen der folgenden Woche, am 9., 10. und 11. August gegen Zurücknahme der Empfangsbescheinigungen abzuliefern.

Leipzig, am 30. Juli 1866.

Die Verwaltung der Universitätsbibliothek.